

Fall 1: „Verkrachte Abiturprüfung“

Der stets fleißige Schüler S fällt aus allen Wolken, als er die von ihm in der Abiturprüfung erzielten Noten erfährt. Nachdem er mindestens mit einem durchschnittlichen bis guten Ergebnis gerechnet hatte, muss er anhand des ihm zugestellten Bescheids feststellen, dass er die Abiturprüfung offenkundig nicht bestanden hat.

Da sich S damit nicht zufrieden geben kann, legt er Widerspruch gegen diesen Bescheid ein, in dem er die Bewertung seiner schriftlichen Leistung in dem Fach Physik beanstandet. S ist insbesondere der Meinung, die Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung habe nicht den Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung entsprochen. Die Fragestellungen und die der Aufgabe beigefügten Arbeitsmaterialien seien unklar und verwirrend gewesen. Die Aufgaben seien insgesamt aufgrund des erteilten Unterrichts nicht lösbar gewesen. S fühlt sich in seiner Auffassung dadurch bestätigt, dass die Arbeiten ungewöhnlich schlecht ausgefallen seien. Von insgesamt 27 Arbeiten sind zunächst 23 mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden. S bezweckt mit seinem Widerspruch die Wiederholung der schriftlichen Prüfung im Fach Physik. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

S sucht verzweifelt den Rechtsanwalt Richtig auf. Er möchte wissen, ob er die Bewertung seiner schriftlichen Abiturprüfung in dem Fach Physik gerichtlich überprüfen lassen kann und ob ein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung besteht.

Fall 2: „Verboten ist (nicht) verboten“

Der in Großsaarweiler für seine politisch radikalen Ansichten bekannte R meldet bei der zuständigen Behörde eine Versammlung an. Da es in der Vergangenheit bei Versammlungen, die R veranstaltet hat, häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Versammlungsteilnehmern und der Polizei, aber auch Dritten gekommen ist, erlässt die Behörde nach ordnungsgemäßer Anhörung des R ein Versammlungsverbot. Sie begründet dies damit, dass bei Durchführung der Versammlung nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet sei. Deshalb müsse die Versammlung verboten werden. R ist der Auffassung, dass dies nicht rechtens ist. Die Behörde könne nicht einfach die

Versammlung verbieten. Dies komme nur als letztes Mittel in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht genügen.

Frage: Ist das Versammlungsverbot rechtmäßig?

Auszug aus dem Versammlungsg:

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Fall 3:

„Nette Nachbarn“

B hat auf seinem in der Stadt Großsaarweiler gelegenen Grundstück ein Wochenendhaus unter Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften errichtet. Eine Baugenehmigung hierfür wurde nie erteilt und auch nicht von B beantragt. Allerdings ist sein Wochenendhaus kein Einzelfall. Überall in der Nachbarschaft finden sich ähnliche Konstellationen, die bislang nicht das Interesse der Bauaufsichtsbehörden geweckt haben.

Ein neu hinzugezogener Nachbar wendet sich jedoch an die Bauaufsichtsbehörde und weist diese auf die baurechtswidrigen Zustände auf dem Grundstück des B hin. Der zuständige Sachbearbeiter ist gut mit B befreundet. Daher lehnt er den Erlass einer Abrissverfügung unter Verweis auf die angebliche Geringfügigkeit des Verstoßes gegen die Abstandsflächen ab, was in der Sache auch zutreffend ist.

N möchte wissen, ob er nicht einen Anspruch auf ein bauaufsichtsrechtliches Einschreiten habe.

Auszug aus der Landesbauordnung:

§ 82

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde ihre teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Bearbeitervermerk: Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens. Von der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnungen ist stets auszugehen.